

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Grundstück Schützenstraße 29, Wuppertal-Barmen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 14.12.2015, bekannt gemacht am 06.01.2016, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1206 – Carnaper Straße/ Hatzfelder Straße) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Schützenstraße 29,

Gemarkung: Barmen

Flur: 6

Flurstück: 95

wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 07.01.2017 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 06.01.2018 außer Kraft.